



Ankommen & Bleiben – Was ehrenamtlich Unterstützende zum Aufenthaltsrecht und Leistungsbezug wissen sollten



**Niedersächsisches Ministerium
für Inneres und Sport**

Übersicht

I. Aufenthaltsrecht

- Ankommen in Niedersachsen – aufenthaltsrechtliche Situation
- Wer fällt in den Schutzbereich des § 24 Aufenthaltsgesetz (AufenthG)?
- Fiktionsbescheinigung, Arbeitserlaubnis
- Registrierung
- Verteilung und Wohnsitzregelung

II. Leistungsrecht

- Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)
- Was bedeutet der Rechtskreiswechsel?
- Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch – Zweites (SGB II) bzw. Zwölftes Buch (SGB XII)

I. Aufenthaltsrecht

Ankommen in Niedersachsen – aufenthaltsrechtliche Situation

- Ausländische Staatsangehörige, die sich am 24. Februar 2022 in der Ukraine aufgehalten haben und die bis zum 30. November 2022 nach Deutschland eingereist sind oder noch einreisen werden, sind per Verordnung des Bundesministeriums des Innern und für Heimat für einen **Zeitraum von 90 Tagen** (ab dem Zeitpunkt der erstmaligen Einreise nach Deutschland) vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit. Sie benötigen für Einreise und Aufenthalt also keine Aufenthaltserlaubnis.
- Dies gilt auch für solche Staatsangehörige, die am 24. Februar 2022 einen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in der Ukraine hatten, aber sich zu diesem Zeitpunkt vorübergehend nicht in der Ukraine aufgehalten haben.
- Sollte eine ablehnende Entscheidung zur Erteilung eines Aufenthaltstitels getroffen werden, endet diese Befreiung vorzeitig.
- Diese Regelung gilt **bis zum 28.02.2023**.

I. Aufenthaltsrecht

Ankommen in Niedersachsen – aufenthaltsrechtliche Situation

- Aufenthaltsgewährung zum vorübergehenden Schutz nach § 24 Aufenthaltsgesetz
- Die Europäische Union hat sich am 3. März 2022 auf ein erleichtertes Verfahren zur Schutzgewährung für Ukrainerinnen und Ukrainer in Ländern der EU verständigt. In der Folge ist eine Aufenthaltserlaubnis zum vorübergehenden Schutz nach § 24 des Aufenthaltsgesetzes möglich.
- Diese Aufenthaltserlaubnis gilt zunächst bis zum 4. März 2024 und kann durch einen EU-Ratsbeschluss noch einmal um ein weiteres Jahr verlängert werden, sodass sie maximal drei Jahre umfassen kann.

I. Aufenthaltsrecht

Wer fällt in den Schutzbereich des § 24 AufenthG?

EU-Ratsbeschluss vom 04.03.2022:

- **Ukrainische Staatsangehörige** sowie deren Familienangehörige, die vor dem 24.02.2022 ihren Aufenthalt in der Ukraine hatten,
- Staatenlose und Staatsangehörige anderer Drittländer als der Ukraine sowie deren Familienangehörige, die vor dem 24.02.2022 in der Ukraine **internationalen Schutz oder einen gleichwertigen nationalen Schutz** genossen haben sowie
- Staatenlose und Staatsangehörige anderer Drittländer als der Ukraine, die sich vor dem 24.02.2022 auf der Grundlage eines nach ukrainischem Recht erteilten gültigen **unbefristeten Aufenthaltstitels** rechtmäßig in der Ukraine aufgehalten haben.

I. Aufenthaltsrecht

Wer fällt in den Schutzbereich des § 24 AufenthG?

Anwendung des § 24 AufenthG im Weiteren für folgende Personengruppen (BMI) :

- Der vorübergehende Schutz wird auf Personen ausgedehnt, die nicht lange vor dem 24.02.2022, als die Spannungen zunahmen, aus der Ukraine geflohen sind oder die sich kurz vor diesem Zeitpunkt (z. B. im Urlaub oder zur Arbeit) im Gebiet der EU oder anderen Drittstaaten befunden haben und die infolge des bewaffneten Konflikts nicht in die Ukraine zurückkehren können.
- Vorübergehenden Schutz nach § 24 AufenthG erhalten nicht-ukrainische Drittstaatsangehörige, wenn diese sich am 24.02.2022 nachweislich rechtmäßig, und nicht nur zu einem vorübergehenden Kurzaufenthalt (bis zu 90 Tage), in der Ukraine aufgehalten haben und die nicht sicher und dauerhaft in ihr Herkunftsland oder ihre Herkunftsregion zurückkehren können. Umfasst sind **insbesondere Studierende und Personen mit Aufhalten in der Ukraine zu nicht nur besuchsartigen oder kurzfristigen Erwerbszwecken.**

I. Aufenthaltsrecht

Wer fällt in den Schutzbereich des § 24 AufenthG?

Andere, längerfristige Aufenthaltserlaubnisse :

- Erfüllen Personen aus der Ukraine schon jetzt die Voraussetzungen für eine andere langfristige Aufenthaltserlaubnis (z.B. zum Familiennachzug, für ein Studium oder eine qualifizierte Arbeit), so können sie auch diese nach einer visumfreien Einreise bei der örtlichen Ausländerbehörde beantragen. Da es aufgrund der besonderen Umstände derzeit nicht zumutbar ist, das Visumverfahren nachzuholen, kann eine Aufenthaltserlaubnis – soweit alle weiteren Voraussetzungen erfüllt sind – ohne ein erneutes Visumverfahren unmittelbar im Bundesgebiet erteilt werden

I. Aufenthaltsrecht

Fiktionsbescheinigung, Arbeitserlaubnis

- Schon mit Beantragung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Aufenthaltsgesetz wird bescheinigt, dass der Aufenthalt der den Antrag stellenden Person als erlaubt gilt (sog. Fiktionsbescheinigung, § 81 Abs. 3 Aufenthaltsgesetz), Erwerbstätigkeit ist erlaubt
- Während des visumfreien Aufenthalts darf keine Arbeit aufgenommen werden.

I. Aufenthaltsrecht Registrierung

- **Registrierung umfasst seit dem 01.06.2022 eine erkennungsdienstliche Behandlung sowie eine Datenübermittlung an das Ausländerzentralregister (AZR)**
- Erkennungsdienstliche Behandlung (Fingerabdrücke und Lichtbild) für Personen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben („Ist“) und Personen, die das sechste, aber noch nicht das 14. Lebensjahr vollendet haben („Soll“)
- Voraussetzung für die Ausstellung einer Fiktionsbescheinigung

I. Aufenthaltsrecht

Verteilung und Wohnsitzregelung

- Verteilung erfolgt auf Basis des Königsteiner Schlüssels auf die Bundesländer (§ 24 Abs. 3 AufenthG) über die Fachanwendung „FREE“
 - Rechtsfolge kraft Gesetzes: Verpflichtung zur Wohnsitznahme im zugewiesenen Bundesland
- Landesinterne Verteilung und Zuweisung erfolgt nach Maßgabe des nds. Aufnahmegesetzes nach § 24 Abs. 4 AufenthG auf Kommune Verteilung erfolgt
 - Bei Direktaufnahme von Personen mit persönlichen Bezügen = Ort der Direktaufnahme
 - Bei Personen ohne persönliche Bezüge erfolgt Verteilung über LAB NI
 - Rechtsfolge kraft Gesetzes: Verpflichtung zur Wohnsitznahme im Bezirk der Ausländerbehörde des Zuweisungsortes (§ 24 Abs. 5 AufenthG)
 - Mit Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG gilt Wohnsitzregelung nach § 12a AufenthG

II. Leistungsrecht

Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

- Insbesondere bei Hilfebedürftigkeit vor Beantragung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG.
- Grundleistungen umfassen insbesondere Deckung der Bedarfe an Ernährung, Unterkunft, Heizung, Kleidung, Gesundheitspflege sowie Gebrauchs- und Verbrauchsgütern des Haushalts und Leistungen zur Deckung persönlicher Bedürfnisse des täglichen Lebens („Taschengeld“).
- Im Krankheitsfall werden Leistungen gemäß §§ 4 und 6 AsylbLG gewährt.

II. Leistungsrecht

Was bedeutet der Rechtskreiswechsel?

- Gesetzesänderung zum 01.06.2022 sieht vor, dass aus der Ukraine Vertriebene aus dem Rechtskreis des AsylbLG in den des SGB II bzw. SGB XII übergehen.
 - Voraussetzung für eine Leistungsberechtigung nach § 74 SGB II oder § 146 SGB XII sind neben den allgemeinen Leistungsvoraussetzungen folgende:
 - Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG oder einer entsprechenden Fiktionsbescheinigung nach § 81 Abs. 5 AufenthG und
 - eine erkennungsdienstliche Behandlung (ED-Behandlung).
- Im SGB II ist grundsätzlich ein direkter Zugang möglich, sofern am Tag der Hilfebedürftigkeit die Voraussetzungen vorliegen.
- Im SGB XII erfolgt der Zugang stets zum Folgemonat. Die Übergangszeit ist über das AsylbLG abgesichert.

II. Leistungsrecht

Was bedeutet der Rechtskreiswechsel?

- Sollte eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG oder eine entsprechende Fiktionsbescheinigung ohne vorherige ED-Behandlung erteilt worden sein, besteht weiterhin zunächst ein Leistungsanspruch nach dem AsylbLG.
 - Dies kann vorgekommen sein, wenn die Erteilung vor dem 01.06.2022 erfolgt ist.
 - Der Übergang in SGB II oder SGB XII erfolgt in diesen Fällen zum Folgemonat der ED-Behandlung.



Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!



**Niedersächsisches Ministerium
für Inneres und Sport**